

## **TOP 27:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012

COM(2015) 472 final; Ratsdok. 12601/15

Drucksache: 454/15 und zu 454/15

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, den Verbriefungsmarkt nachhaltig zu beleben. Er dient der Zusammenfassung und Harmonisierung der EU-Verbriefungsvorschriften auf dem Gebiet der Offenlegung, der Sorgfaltsprüfung und des Risikselbstbehalts. Ein so gestärkter Verbriefungsmarkt soll die Finanzierung der europäischen Wirtschaft verbessern und gleichzeitig Finanzstabilität und Anlegerschutz gewährleisten. Vorgesehen ist, einen neuen regulatorischen Rahmen für bestimmte Verbriefungen zu schaffen, der zu mehr Kohärenz und Standardisierung auf dem Markt führen soll.

Als Verbriefungen gelten Finanzinstrumente, die aus der Zusammenlegung von Darlehen oder Vermögenswerten (zum Beispiel Hypotheken, Autoleasing, Verbraucherkrediten, Kreditkarten, Außenhandelsfinanzierung) hervorgehen. Mit dem Instrument der Verbriefungen soll die Liquidität erhöht und das freiwerdende Kapital des Kreditgebers für neue Kredite freigesetzt werden.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag berücksichtigt die bereits in der EU eingeführten Vorschriften zur Bekämpfung der Risiken, welche mit hochkomplexen, undurchsichtigen und riskanten Verbriefungen einhergehen.

Es werden Vorschriften für sogenannte einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) eingeführt.

Dem vorliegenden Vorschlag zufolge können ausschließlich "True-Sale"-Verbriefungen STS-Verbriefungen werden, bei denen das Eigentum an den zugrunde liegenden Risikopositionen einer Verbriefungszweckgesellschaft übertragen oder

faktisch überlassen wird. Sogenannte synthetische Verbriefungen, bei denen lediglich der Anspruch auf eine Forderung übergeht, werden von dem Verordnungsvorschlag nicht erfasst, da nach Auffassung der Kommission nicht hinreichend klar ist, welche synthetischen Verbriefungen unter welchen Voraussetzungen als STS-Verbriefungen anzusehen wären. Zudem seien bisher weder auf europäischer noch auf internationaler Ebene entsprechende Standards entwickelt worden. Die Kommission kündigt an zu prüfen, ob einige synthetische Verbriefungen als STS-Verbindungen anzusehen wären.

Weitere Vorschriften betreffen das STS-Melde- und Offenlegungsverfahren.

Zur Wahrung der Finanzstabilität und des Vertrauens der Anlegerinnen und Anleger sind Regelungen zur Beaufsichtigung der Verbriefungsmärkte erforderlich. Der Vorschlag sieht hierzu vor, dass die Mitgliedstaaten zuständige Behörden auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen benennen.

Das in dem Vorschlag vorgesehene System für die STS-Verbriefungen ist weitgehend auch für solche aus Drittländern offen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 454/1/15** ersichtlich.